

Bekanntmachung

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Gossersdorf“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB;

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und Träger öffentlicher Belange

nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 BauGB

- I. Der Gemeinderat der **Gemeinde Konzell** hat am **10.10.2018** die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung Gossersdorf beschlossen. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Fl. Nr. 215/3 der Gemarkung Gossersdorf
(Geltungsbereich insg. ca. 1610 m², nördlicher Ortsrand von Gossersdorf).

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes ist beauftragt worden:

Büro Dipl. – Ing. Gerald Eska, Landschaftsarchitekt, Elsa-Brändström-Str. 3, 94327 Bogen

In der Sitzung am 22.11.18 hat der Gemeinderat die Planunterlagen gebilligt.

Die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen gem. § 4a Abs. 2 BauGB jeweils gleichzeitig. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung der Satzung das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach 2 Abs. 4 BauGB angewandt wird.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **18.01.2019** bis **20.02.2019** in der **Gemeindeverwaltung Konzell, Rathausplatz 1, 94357 Konzell, Zi. 8** während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsdauer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

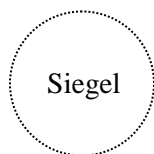
Im gleichen Zeitraum werden die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Anlass der Planaufstellung

Die Gemeinde Konzell beabsichtigt die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Gossersdorf.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 1610 m² am nördlichen Ortsrand von Gossersdorf. Auf der Fl. Nr. 215/3 der Gemarkung Gossersdorf sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von einem Wohngebäude mit Garage geschaffen werden. Die Voraussetzung des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB für die Aufstellung der Satzung sind erfüllt.

Konzell, 08.01.2019



Gemeinde Konzell

1. Bürgermeister
Fritz Fuchs

Aushang am:
Abgenommen am: